

AL3 barrierearme Wahlordnung

Antragsteller*in: Sachausschuss Awareness
Tagesordnungspunkt: 2. Anlagen

Inhaltsverzeichnis

3.2.6 Personaldebatte

3.3.2 Personaldebatte

Antragstext

1 3.2.6 Personaldebatte

2 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesankonferenz findet eine
3 Personaldebatte statt. Anträgen auf eine Personaldebatte wird immer entsprochen.

4 Bei der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der
5 Diözesankonferenz und die Konferenzleitung dieser Wahl anwesend sein. Die
6 jeweiligen Kandidierenden dürfen nicht anwesend sein.

7 Sofern stimmberechtigte Mitglieder auf eine Assistenzperson zur Teilnahme an der
8 Personaldebatte angewiesen sind, darf diese ebenfalls anwesend sein. Über die
9 Notwendigkeit der Assistenzperson bei der Personaldebatte entscheidet das
10 Mitglied selbst. Die Assistenzperson verpflichtet sich der Geheimhaltung und
11 gibt diese zur Unterschrift. Über die Teilnahme einer Assistenzperson ist die
12 Diözesanleitung vorab zu informieren.

13 Die Personaldebatte ist geheim. Äußerungen im Rahmen der Personaldebatte dürfen
14 außerhalb der jeweiligen Personaldebatte nicht wiedergegeben, besprochen oder
15 mitgeschrieben werden. Zur Sicherung der Geheimhaltung werden alle Türen und
16 Fenster geschlossen, Konferenz- und Aufzeichnungssysteme ausgeschaltet.

17 Sofern stimmberechtigte Mitglieder zur Teilnahme an der Personaldebatte auf
18 technische Hilfsmittel angewiesen sind, sind diese zuzulassen. Über die
19 Notwendigkeit entscheidet das Mitglied selbst. Über den Einsatz technischer
20 Hilfsmittel ist die Diözesanleitung vorab zu informieren.

21 Die Personaldebatte wird nicht moderiert und darf zeitlich nicht begrenzt
22 werden.

23 Die Personaldebatte muss insbesondere in Sprache und Wortwahl den verbindlichen
24 Verhaltensregeln des Verhaltenskodex entsprechen. Der Wahlausschuss achtet auf
25 die Einhaltung und schließt Personen bei Verstoß von der Personaldebatte aus.
26 Auf Antrag eines bei der Personaldebatte anwesenden stimmberechtigten Mitglieds
27 der Diözesankonferenz kann gegen den Verstoß Einspruch eingelegt werden. Über
28 den Einspruch entscheiden die bei der Personaldebatte anwesenden Mitglieder mit
29 einfacher Mehrheit.

30 [...]

31 **3.3.2 Personaldebatte**

32 Es findet immer eine Personaldebatte statt. Sie kann nicht durch Antrag
33 ausgelassen werden.

34 Sofern stimmberechtigte Mitglieder auf eine Assistenzperson zur Teilnahme an der
35 Personaldebatte angewiesen sind, darf diese ebenfalls anwesend sein. Über die
36 Notwendigkeit der Assistenzperson bei der Personaldebatte entscheidet das
37 Mitglied selbst. Die Assistenzperson verpflichtet sich der Geheimhaltung und
38 gibt diese zur Unterschrift. Über die Teilnahme einer Assistenzperson ist die
39 Diözesanleitung vorab zu informieren.

40 Sofern stimmberechtigte Mitglieder zur Teilnahme an der Personaldebatte auf
41 technische Hilfsmittel angewiesen sind, sind diese zuzulassen. Über die
42 Notwendigkeit entscheidet das Mitglied selbst. Über den Einsatz technischer
43 Hilfsmittel ist die Diözesanleitung vorab zu informieren.